

Polizeiverordnung

der Stadt Ehrenfriedersdorf

zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SächsPolG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) erlässt die Stadt Ehrenfriedersdorf als Ortspolizeibehörde nach Beschluss des Stadtrates vom 07.09.2015 mit Beschlussnummer 46/2015 folgende Polizeiverordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

§ 3 Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. liegenlassen, wegwerfen oder ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung bereitgestellten Behältnisse,
5. nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. verrichten der Notdurft,
7. Sitzgelegenheiten mit dem Schuhwerk zu betreten,
8. der zweckentfremdete Aufenthalt von Personen an den Haltestellen außerhalb der Verkehrszeiten der Linien- und Schulbusse.

§ 4 Zulassung von Ausnahmen

Von den Verboten können von der Ortpolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht (z.B. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 2. entgegen § 3 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 3. entgegen § 3 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 4. entgegen § 3 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 5. entgegen § 3 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 3 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
 7. entgegen § 3 Nr. 7 Sitzgelegenheiten mit dem Schuhwerk betritt,
 8. entgegen § 3 Nr. 8 Haltestellen benutzt.

Dies gilt nicht, soweit nach § 4 Ausnahmen zugelassen sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

§ 6 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 29.10.2005 (Beschluss Nr. 68/2005) außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 08.09.2015



Silke Franzl
Bürgermeisterin

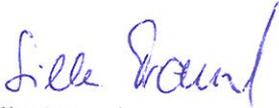


Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die Polizeiordnung der Stadt Ehrenfriedersdorf zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen wurde im Amtsblatt Monat Oktober 2015 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 30.09.2015) verkündet.

Ehrenfriedersdorf, 05.10.2015



Silke Franzl
Bürgermeisterin

